

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-2 66
Auskunft: Herr Schlotz
Durchwahl: (05 11) 12 41-249
E-Mail: stefan.schlotz@evlka.de
Datum: 5. Februar 2004
Aktenzeichen: Gen A 262 III 13 R 103

Rundverfügung K3/2004

Pfarramtliche Verbindungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Rundverfügung K4/1999 hatten wir ein Merkblatt über pfarramtliche Verbindungen herausgegeben.

Dieses Merkblatt haben wir überarbeitet und auf den rechtlich neuesten Stand gebracht. Auf eines machen wir besonders aufmerksam: Eine pfarramtliche Verbindung hat zukünftig keine Bedeutung mehr für die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. Wie groß ein Kirchenvorstand ist, hängt künftig allein davon ab, wieviele Gemeindeglieder jede einzelne Kirchengemeinde hat.

Viele Kirchenkreise haben in den vergangenen Jahren im Zuge der Stellenplanung Regionen aus mehreren Kirchengemeinden gebildet. Die pfarramtliche Verbindung kann auch ein geeignetes Mittel sein, die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden innerhalb einer Region sinnvoll zu regeln.

Neben der pfarramtlichen Verbindung gibt es auch andere Formen, in denen der pfarramtliche Dienst für mehrere Kirchengemeinden verbindlich gestaltet werden kann. So kann das Landeskirchenamt für vakante Pfarrstellen einen Mitversehungsauftrag erteilen (§ 9 Abs. 2 PfStBG – RS 12 B). Aufgrund der Rechtsverordnung über die Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch den Kirchenkreis vom 15. Oktober 1999 (RS 400-6) kann die Arbeit zwischen Pfarrämtern gleichmäßiger verteilt werden. In solchen Fällen, das ist ein entscheidender Unterschied zur pfarramtlichen Verbindung, können jedoch nicht alle beteiligten Kirchengemeinden bei Entscheidungen über Angelegenheiten des Pfarramtes mitwirken. Dies kann jeweils nur die eine Kirchengemeinde, zu deren alleinigem Pfarramt die jeweilige Pfarrstelle gehört. Nur diese Kirchengemeinde entscheidet z. B. über Besetzungsfragen.

Anliegend übersenden wir Ihnen das neue Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Anlage

Merkblatt pfarramtliche Verbindungen

Die Kirchenverfassung – KVerf. – sieht in Art. 26 Abs. 1 grundsätzlich vor, dass mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden werden können.

I. Wie entsteht eine pfarramtliche Verbindung?

Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 KVerf., § 2 Abs. 2 i. V. m. § 5 KGO. Danach können zwei oder mehrere Kirchengemeinden beantragen, künftig gemeinsam zu einem Pfarramt zu gehören. Das Landeskirchenamt prüft diesen Vorschlag und hört den Kirchenkreisvorstand hierzu an. Auch der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach ordnet das Landeskirchenamt die pfarramtliche Verbindung mit einer Organisationsurkunde an, die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.

Das Landeskirchenamt kann jedoch auch aufgrund eines Antrags nur eines Kirchenvorstandes, des Kirchenkreisvorstandes oder von Amts wegen Kirchengemeinden pfarramtlich verbinden. Auch hier gilt: Alle Beteiligten bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn einer der Kirchenvorstände oder der Kirchenkreisvorstand der geplanten Maßnahme widerspricht, so kann die pfarramtliche Verbindung nur mit Zustimmung des Kirchensenats erfolgen. Vorrangig ist dann jedoch zu überlegen, ob nicht andere Gestaltungsformen, z. B. ein Mitversehungsauftrag, in Frage kommen.

II. Was sind die Folgen einer pfarramtlichen Verbindung?

Eine pfarramtliche Verbindung wird von einer steigenden Zahl von Kirchengemeinden eingegangen. Sie bietet eine gute und flexible Möglichkeit, einen Ausgleich unter unterschiedlich großen Kirchengemeinden herzustellen. Kirchengemeinden ohne volle Pfarrstelle können so durch das gemeinschaftliche Pfarramt ausreichend pfarramtlich versorgt werden. Handelt es sich um ein mehrstelliges Pfarramt, so kann ein Pfarrbezirk solch eines gemeinschaftlichen Pfarramtes durchaus eine kleinere Gemeinde und Teile einer größeren Gemeinde umfassen.

Eine dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden bewirkt, dass ansonsten nach wie vor selbstständige Kirchengemeinden ein gemeinsames Pfarramt erhalten. Man spricht hier auch von Schwestergemeinden oder von vereinigten Muttergemeinden. Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden bleiben rechtlich selbstständig. Sie behalten ihre Kirchenvorstände (§ 1 Abs. 2 Kirchenvorständebildungsgesetz – KVBG), bleiben weiterhin Anstellungsträger der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und bleiben auch nach wie vor Eigentümer des jeweiligen Vermögens, auch des Grundvermögens der Dotation Pfarre. Sie haben lediglich nicht jede ein eigenes Pfarramt, sondern nun ein gemeinsames Pfarramt. Die Aufgaben im gemeinsamen Pfarramt können unabhängig von den Gemeindegrenzen verteilt werden, etwa durch einen gleichmäßigen Zuschnitt von grenzübergreifenden Pfarrbezirken.

III. Im einzelnen hat die pfarramtliche Verbindung folgende Konsequenzen:

a) Kirchenvorstand

Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so können die Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. **Sie müssen gemeinsam über Angelegenheiten beschließen, die sich aus der Verbindung unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt ergeben.** Dies gilt auch, wenn der betroffene Pfarrbezirk nur in einer Kirchengemeinde liegt.

Was kann das alles sein? Grundsätzlich alles, was die gemeinsame Pfarrstelle betrifft.

Einige Beispiele:

- Festlegung der Pfarrbezirke
- Zuweisung einer Dienstwohnung
- Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung
- Mitwirkung bei der Veränderung von Pfarrstellen

- Mitwirkung bei der Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle, weil ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist
- Mitwirkung bei Versetzungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 Pfarrergesetz (10-Jahres-Regelung). Dies gilt jedoch nicht, wenn die pfarramtliche Verbindung während einer laufenden 10-Jahres-Frist oder der anschließenden 5-Jahres-Frist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz) in Kraft getreten ist. Bei Ablauf dieser Fristen ist nur der Kirchenvorstand derjenigen Kirchengemeinde stimmberechtigt, in der die Fristen zu laufen begonnen haben. Die übrigen Kirchenvorstände wirken lediglich beratend mit. Kommt es hiernach zu keiner Versetzung, beginnt eine neue 5-Jahres-Frist. Nach deren Ablauf sind alle Kirchenvorstände stimmberechtigt.

Wird Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle in einem gemeinschaftlichen Pfarramt übertragen, so ist Art und Umfang des Dienstes in einer **Dienstordnung** festzulegen. Diese erläßt der Superintendent oder die Superintendentin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt. Auch hier müssen die Kirchenvorstände der verbundenen Kirchengemeinden gemeinsam tagen.

Für die **Vorbereitung und Leitung der gemeinsamen Sitzungen** der Kirchenvorstände wählen diese aus dem Kreis der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Erhält ein Mitglied kraft Amtes den Vorsitz, so muss der oder die stellvertretende Vorsitzende ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin sein. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Neubildung der Kirchenvorstände im Amt.

Würde das gemeinsame Gremium sehr groß werden, sollte überlegt werden, ob nicht doch ein Mitversehungsauftrag angemessener ist.

Bei einem einstelligen Pfarramt ist der Pfarrstelleninhaber **Mitglied kraft Amtes** in allen beteiligten Kirchenvorständen.

Besteht das gemeinsame Pfarramt aus mehreren Pfarrstellen, so hat jeder Pastor oder jede Pastorin in der Regel einen eigenen Bezirk. Er oder sie ist dann Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu seinem oder ihrem Bezirk gehören (§ 2 Abs. 5 KVBG).

Die pfarramtliche Arbeit kann jedoch anstelle von Bezirken nach Kasualien und anderen Aufgaben aufgeteilt sein. Die Pfarrstelleninhaber sind dann Mitglied kraft Amtes im Kirchenvorstand jeder Kirchengemeinde, in der sie bestimmte Aufgaben regelmäßig wahrnehmen.

b) **Patronatsrecht**

Werden mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden und standen alle Pfarrstellen dieser Kirchengemeinden unter Patronat, so üben die beteiligten Patrone das Präsentationsrecht im Wechsel aus (§ 4 Abs. 1 Patronatsgesetz). Ständen dagegen nicht alle Pfarrstellen in dem gemeinschaftlichen Pfarramt unter Patronat, so ruhen alle mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten für die Dauer der pfarramtlichen Verbindung (§ 4 Abs. 2 Patronatsgesetz). Der Patron bzw. der von ihm ernannte Kirchenvorsteher scheidet jedoch nicht sofort aus dem Kirchenvorstand aus, sondern erst bei der nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes.

Pfarramtliche Verbindungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Patronatsgesetzes (1. Januar 1982) entstanden sind, haben in der Regel keine Auswirkungen auf das Patronat.

Die Rechte und Pflichten des Patrons leben wieder auf, wenn die pfarramtliche Verbindung endet. In der Zwischenzeit gibt es jedoch die Möglichkeit, die Verbindung des Patrons zu seiner Kirchengemeinde auf andere Weise aufrechtzuerhalten. Dies kann dann nur noch auf freiwilliger Grundlage erfolgen und nicht mehr auf der Grundlage des Patronatsverhältnisses. So kann der Kirchenvorstand den Patron zur Berufung in den Kirchenvorstand vorschlagen und eine Reihe von Ehrenrechten freiwillig gewähren. Der Patron kann im Gegenzug freiwillige Leistungen anstelle der Patronatslasten erbringen. Eine pfarramtliche Verbindung soll nicht ein gutes Verhältnis zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Patron zerstören, auch wenn die patronatsrechtliche Grundlage entfällt.

c) **Visitationsrecht**

Für unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden wird in der Regel ein gemeinsamer Visitationstermin festgesetzt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Visitationsgesetz).

Der Visitator führt mit den vereinigten Kirchenvorständen in gemeinsamer Sitzung eine Verhandlung und bespricht mit ihnen die Gutachten und Berichte sowie die Stellungnahmen und Fragebogen (§ 10 Abs. 1 Visitationsverordnung).

d) **Haushaltsrecht**

Personalkosten für die Pfarramtssekretärin und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Pfarramtes stehen, dürfen nicht generell nur bei einer Kirchengemeinde gebucht werden. Ausgaben, die mehreren pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden zuzuordnen sind, sollten spätestens beim Jahresabschluss aufgeteilt werden. Hierzu können die Kirchengemeinden einen Schlüssel vereinbaren, der sich z. B. an den Gemeindegliederzahlen orientiert.

e) **Kirchenbücher und Pfarrarchive**

Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden können gemeinsame Kirchenbücher führen (§ 3 Abs. 2 Kirchenbuchordnung).

Die bisherigen Pfarrarchive können bestehen bleiben. Wünschen die Kirchengemeinden jedoch eine Zusammenlegung, so ist dies nur mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt möglich. Sollte durch die Zusammenführung von Pfarrarchiven der örtlich vorhandene Archivraum nicht ausreichen, können die Pfarrarchive oder Teile von ihnen dem landeskirchlichen Archiv als Dauerleihgabe (Depositum) überlassen werden.